



Jagdgebrauchshundverein
Dreiländereck e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen Jagdgebrauchshundverein Dreiländereck. Er ist in das Vereinsregister Lübeck mit der Registernummer VR 4641 HL eingetragen und führt den Zusatz e.V.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Lauenburg/ Elbe.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1) Der Verein mit Sitz in Lauenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Es werden in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke oder wirtschaftlichen Zwecke seiner Mitglieder verfolgt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der tierschutzgerechten Haltung, Führung, Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden, die Förderung der Reinzucht von Jagdgebrauchshunden – insbesondere des Deutsch Kurzhaar, den Nachweis von brauchbaren Jagdhunden und die Heranbildung, Aus- und Fortbildung von Jagd-Hundeführern, Jägern und Verbandsrichtern.

4) Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband e.V., im Landesjagd- und Naturschutzverband der Freien- und Hansestadt Hamburg, im Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. und in der Jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaft im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.; eine baldige Mitgliedschaft bei weiteren umliegenden Jägerschaften, im Deutsch-Kurzhaar-Verband e.V. und über diesen im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und damit der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist beabsichtigt.

5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- eine einheitliche Ausführung des Prüfungswesens des Jagdgebrauchshundverbandes e. V. (JGHV) und des Deutsch Kurzhaar-Verbandes e.V.
- zentrale Eintragungen der Prüfungen im Stammbuch des Jagdgebrauchshundverbandes e. V. (JGHV) und zentrale Eintragungen von Prüfungen und Zuchtschauergebnissen im Zuchtbuch des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes e.V.
- die rechtliche und organisatorische Zusammenfassung aller interessierten Mitglieder, die es sich zur Aufgabe gemacht haben durch Zucht, Prüfung und

andere Maßnahmen zur Förderung des reinrassigen Deutsch Kurzhaar beizutragen, in einer Fachgruppe Deutsch Kurzhaar (Fachgruppe DK) im Verein. Der Verein fördert alle Aktivitäten, unter anderem durch Prüfungen und Zuchtschauen, um die jagdlichen Anlagen unserer Deutsch Kurzhaar zu fördern und durch gezielte Zucht zu manifestieren.

- Für die Erreichung dieser Ziele wird der Verein dafür Sorge tragen, dass die Satzung, Richtlinien, die Prüfungsordnungen und die Zuchtordnung sowie die weiteren Ordnungen des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes e.V. verbindlich eingehalten werden und für eine einheitliche Durchsetzung des Rassestandards und Gewährleistung der Gleichmäßigkeit von Rassekriterien eintreten.

- Die Durchführung von Seminaren, Workshops, Training und anderem mehr zur Förderung des tierschutzgerechten Jagd- und Jagdgebrauchshundewesens.

- die Durchführung anderer Prüfungen (wie jagdliche Brauchbarkeit, Hundeführerschein und andere), die im Interesse waidgerechter Jagdausübung im Sinne des Bundesjagdgesetzes, der Jagdgesetze der Bundesländer sowie der Hundegesetze der Bundesländer liegen.

- Kontaktpflege mit Organisationen und Freunden des Jagd- und Jagdgebrauchshundewesens.

6) Der Verein anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzungen und Ordnungen der in Absatz 3 und 4 genannten Vereine und Verbände, deren Mitglied er ist oder beabsichtigt zu werden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Mitglieder

1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

5) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der zweifache Jahresbeitrag sein.

6) Es darf keiner Mitglied werden, der eine gewerbliche Zucht oder Hundehandel betreibt.

§ 4 Beitritt

1) Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2) Die Ablehnung der Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Die Gründe brauchen nicht genannt werden.

3) Mit dem Aufnahmeantrag ist grundsätzlich eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass der Beitretende die Satzung des Vereins anerkennt. Zudem ist grundsätzlich eine weitere schriftliche Erklärung abzugeben, dass der Beitretende sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens verpflichtet.

4) Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Satzung des Vereins sowie die Satzungen und die Ordnungen des Jagdgebrauchshundverbands e. V. (JGHV), des Deutsch-Kurzhaarverbands e.V. und der weiteren in §2 Absatz 3 und 4 genannten Vereine und Verbände, deren Mitglied dieser Verein ist, anerkannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes.

2) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand die Beendigung der Mitgliedschaft erklären. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Erklärung dem Vorstand zugeht. Der Vorstand kann abweichend davon eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft beschließen.

3) Der Ausschluss durch Beschluss des Vorstands kann nach Anhörung des Betroffenen insbesondere aus folgenden Gründen erfolgen:

- wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten dem Verein gegenüber, trotz Mahnung, nicht nachkommt. Als solcher Verstoß gilt auch wiederholter Verzug der Beitragszahlung durch Versäumnis der mit der zweiten Mahnung gesetzten Frist.
- wenn das Mitglied den Bestrebungen oder Interessen des Vereines gröblich zuwiderhandelt.
- wenn das Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung zuschulden kommen lässt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- wenn das Mitglied die Grundsätze der Waidgerechtigkeit, des Tierschutzes oder der Kameradschaft im Verein in grober Weise verletzt.

4) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe per Einschreiben mit Rückschein durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Zugang der Erklärung des Vorstandes beim Ausgeschlossenen wirksam. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides das Recht des Widerspruchs zu.

Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Durch den Ausschluss verliert der Ausgeschlossene sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Für das laufende Jahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- dem Obmann/ der Obfrau für das Hundewesen
- dem Obmann/ der Obfrau für das Richter- und Prüfungswesen
- dem Leiter/ der Leiterin der Fachgruppe Deutsch Kurzhaar
- dem Zuchtwart/ der Zuchtwartin der Fachgruppe Deutsch Kurzhaar
- bis zu 3 Beisitzerinnen oder Beisitzern

2) Vertretungsberechtigter Vorstand gem. §26 BGB sind der/die

1. Vorsitzende/r, der/die 2. Vorsitzende/r, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in. Die Vertretung erfolgt durch zwei dieser Personen, unter denen mindestens der/die 1. Vorsitzende/r oder der/die 2. Vorsitzende/r. sein muss.

3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner Zuständigkeiten und Fragen der Beschlussfassungen.

5) Der Vorstand bestimmt einen erfahrenen Verbandsrichter als Obmann / Obfrau für des Richterwesen gemäß der Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV (Sachbearbeiter für das Richterwesen).

6) Der Obmann / die Obfrau für das Prüfungswesen sollte Verbandrichter im Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV) sein.

Der Obmann / die Obfrau für die Hundewesen muß über eine Ausbildung als Hundetrainer bzw. über eine § 11 (1) Nr. 8f Tierschutzgesetz entsprechende Qualifikation verfügen.

Der Leiter/ die Leiterin der Fachgruppe Deutsch Kurzhaar muß mindestens drei Würfe über den Deutsch-Kurzhaar-Verband e.V. gezogen haben sowie mindestens 3 verschiedene Deutsch Kurzhaar auf Zucht- und Leistungsprüfungen geführt haben.

7) Der Zuchtwart/ die Zuchtwartin der Fachgruppe Deutsch Kurzhaar muss über vertiefende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und Welpenaufzucht sowie über den Deutsch Kurzhaar verfügen und innerhalb eines Jahres nach seiner Wahl die Qualifizierungsfortbildung "zertifizierter Zuchtwart" des VDH oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

8) Der Vorstand kann Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

9) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Für die Vertretung des Vereins erhalten die Teilnehmer auf Antrag eine Erstattung der Auslagen durch Beschluss des Vorstandes.

10) Der/die 1. Vorsitzende soll einen Jagdgebrauchshund führen oder geführt haben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und beschließt über alle durch Gesetz oder diese Satzung festgelegten Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung
- die Festlegung der Satzung und die Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
- die Wahl von zwei Kassenprüfern für das jeweils laufende Geschäftsjahr
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über Widersprüche von Mitgliedern gegen deren Ausschluss gem. § 5 Abs. 4

2) Die Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in

Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Für die schriftliche Beschlussfassung gilt Absatz (12).

3) Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Wird die Versammlung als kombinierte Präsenz- und virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

4) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den 1. Vorsitzenden des Vorstands des Vereins, in seinem Verhinderungsfall durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen in Textform beantragen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform durch Versand per Email, ersatzweise per Postanschrift, an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse).

5) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angaben von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.

7) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden des Vorstands oder den 2. Vorsitzenden, ersatzweise durch den Schriftführer geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht vor Eintritt in die Tagesordnung ein anderes ordentliches Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmt. Der Versammlungsleiter verkündet das Ergebnis der Beschlussfassung.

8) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie Ehrenmitglieder eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

9) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit das Gesetz oder diese Satzung keine höheren Mehrheitserfordernisse vorsehen.

Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen. Vorbehaltlich der Regelung des § 5 Abs. 4 Satz 5 gilt ein Antrag/Beschluss bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

10) Soweit über die Versammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll anzufertigen, in welchem insbesondere die Art der Versammlung, Ort und Tag, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Feststellung des Versammlungsleiters über die Förmlichkeiten der Einberufung und die Beschlussfähigkeit, alle Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen (mit Stimmenergebnissen ja/nein/Enthaltung) sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder im Verhinderungsfall deren laut Geschäftsordnung festgelegten Vertreter zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung eine Kopie des Protokolls [per E-Mail] zu übermitteln.

11) Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung ganz oder teilweise als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

12) Der Vorstand kann schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. Die satzungsgemäßen oder gesetzlichen Beschlussmehrheiten für die Sachentscheidungen bleiben hiervon unberührt. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses im Sinne dieses Absatzes (12) genügt Textform i.S.v. § 126 b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Vorstand sämtlichen Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens fünf Werktagen zu setzen, binnen derer die Mitglieder über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der

Abstimmung hat der Vorstand das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls gemäß Abs. (10) bleibt von dieser Mitteilungspflicht unberührt.

§ 9 Datenschutz

1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Beruf
- E-Mail-Adresse und Telefonnummer
- Kontoverbindung im Rahmen des SEPA Lastschriftverfahrens
- Angaben zum Jagdschein, Tätigkeiten als Verbandsrichter, Zuchtrichter und Züchter

2) Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert

3) Im Rahmen der Mitgliedschaft des Vereins in andern Verbänden müssen die Daten der Mitglieder des Vereins (Namen, Vornamen, Anschrift, Verbandsrichternummern unterteilt nach Zucht- und Leistungsrichtern, Jagdscheininhaber) weitergegeben werden.

4) Sobald die Mitgliedschaft beendet wird, sind die erhobenen Daten spätestens zum Ende des Geschäftsjahres zu löschen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 75 %ige Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2) Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Deutsche Komitee für UNICEF e.V.“.

Dieser muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden.

Lauenburg, den 26. Oktober 2023

